

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### 1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: die AGB) der Gesellschaft Groupe E Valais AG (nachfolgend: die Gesellschaft) gelten für alle von ihr erbrachten Leistungen (Planung, Ausführung, Erweiterung, Umbau, Wartung, Störungsbehebung, Vermietung, Materialverkauf usw.) für einen Kunden (nachfolgend: der Kunde).

Die AGB decken alle Arten von Leistungen der Gesellschaft ab. Die gemeinsamen Bestimmungen gelten für alle Leistungen. Spezifische Bestimmungen pro Leistungsart sind in den nachfolgenden Kapiteln der AGB definiert.

Sie stehen auf der Website der Gesellschaft unter der Adresse [www.groupe-e.ch/de](http://www.groupe-e.ch/de) zur Verfügung und sind dort veröffentlicht.

Sie sind gültig ab 01.01.2025.

### 2. RANGFOLGE DER DOKUMENTE

Die Bestimmungen des Angebots / des Vertrags sowie der dazugehörigen Dokumente (an eine Leistungsart gebundene besondere Bedingungen) gehen den AGB vor.

Im Falle von Widersprüchen gehen die AGB gesetzlichen Bestimmungen und berufsständischen Normen vor.

### 3. LEISTUNGEN

Der Leistungsumfang wird durch das Angebot / den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden definiert. Nicht eingeschlossen sind Arbeiten und Materialien, die nicht aufgeführt werden (Leitern, Hebezeuge, Gerüste usw.).

### 4. ANGEBOTE

Sofern nicht anders angegeben, sind die Angebote der Gesellschaft für einen Zeitraum von 2 Monaten ab dem Ausstellungsdatum gültig.

Die im Angebot angegebenen Mengen sind ungefähre Angaben. Dies bedeutet, dass sie niedriger oder höher sein können, ohne dass der Kunde irgendwelche Rechte auf Änderung der Einheitspreise geltend machen kann. Die angegebenen Mengen bilden die Grundlage für die Berechnung des Angebots der Gesellschaft.

### 5. PREISE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Rechnungen der Gesellschaft sind zahlbar innert 30 Tagen netto, sofern nicht anders angegeben. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. sowie Mahngebühren zu verlangen. Im Falle einer Zahlungsaufforderung betragen die Mahngebühren CHF 50.–. Zudem ist die Gesellschaft berechtigt, laufende Leistungen und/oder Lieferungen sofort und ohne Vorankündigung einzustellen.



Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Auftragserteilung sowie je nach Leistungsfortschritt oder vor der Lieferung Vorauszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Vorauszahlungen können vor Ausführung der Arbeiten verlangt werden.

## **6. BESTELLUNGSÄNDERUNGEN**

Bestellungsänderungen, die Zusatzleistungen beinhalten, werden grundsätzlich in Form eines Nachtragsangebots nach Massgabe der AGB offeriert. Andernfalls werden die erbrachten Leistungen zu den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Die Preise entsprechen grundsätzlich den Preisen des ursprünglichen Angebots; die Preise des Grundangebots können jedoch je nach Zeitablauf erhöht werden.

Bei Bestellungsänderungen, bei denen Leistungen wegfallen, wird grundsätzlich eine entsprechende Preisreduktion vorgenommen. Die Gesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, für den Teil der vereinbarten und nicht erbrachten Leistungen eine Entschädigung für die nicht realisierte Marge in Rechnung zu stellen.

Stellt die Gesellschaft fest, dass die vereinbarte Ausführung der Leistungen zusätzliche Leistungen (Arbeiten, Material, Hebezeuge usw.) mit sich bringt, von denen sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes keine Kenntnis hatte, so wird sie dies dem Kunden mündlich oder schriftlich mitteilen. Ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innerhalb von fünf Werktagen nach der Information gelten die Zusatzleistungen als genehmigt und die Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Sie werden gemäss den vorstehenden Absätzen berechnet.

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen am Bauprojekt beteiligten Unternehmen liegt beim Kunden. Mehraufwand bedingt durch mangelnde Koordination wird separat gemäss den obenstehenden Abschnitten in Rechnung gestellt.

## **7. LIEFERUNG UND TERMINE**

Die Lieferfristen für die Leistungen sind im Angebot angegeben und dienen nur als Richtwert. Sie begründen keine Haftung der Gesellschaft.

Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, die für die fristgerechte Erfüllung gemäss Vertrag erforderlichen Bedingungen zu gewährleisten, ist die Gesellschaft von der Einhaltung der vereinbarten Fristen befreit.

Jede Bestellungsänderung führt zu einer Änderung der entsprechenden Fristen.

## **8. HAFTUNG**

### **8.1 Gefährliche Stoffe, Durchbrüche, Kernbohrungen und Schlitze**

Besteht der Verdacht, dass besonders gefährlicher Stoffe wie Asbest auftreten können, so muss die Gesellschaft die Gefährdungen gründlich ermitteln und die damit verbundenen Risiken beurteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Gesellschaft auf bekannte Vorkommen von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen hinzuweisen. In jedem Fall trägt der Kunde die Kosten, insbesondere für die Gefahrenermittlung, die notwendigen Massnahmen und die sachgerechte Beseitigung.

Die Gesellschaft lehnt jegliche Haftung für Schäden an bestehenden verlegten Leitungen ab, von denen sie keine Kenntnis hatte oder haben konnte (Durchbrüche, Kernbohrungen, Schlitze usw.).



## **8.2 Zivilrechtliche und vertragliche Haftung**

Die Gesellschaft haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jede weitere Haftung wird ausgeschlossen. Zudem lehnt die Gesellschaft jede Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder sonstige Folgeschäden ab. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffknappheit verursacht werden. Wenn der Kunde Lieferungen und/oder Leistungen direkt von Subunternehmern bezieht oder bestellt, ergeben sich daraus keinerlei Haftungs-/Gewährleistungsansprüche.

## **8.3 Gefahrenübergang**

Der Gefahrenübergang für die Leistungen erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung.

Die Gesellschaft lehnt jede Haftung für bereits montiertes oder installiertes Material ab, das von Dritten gestohlen wird. Die Kosten für den Ersatz des Materials und allfällige Installationskosten gehen zu Lasten des Kunden.

## **9. PFLICHTEN DES KUNDEN**

Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, den Vertrag zum Zeitpunkt der Übergabe des mit der Leistung verbundenen Gegenstands/Gutes an den Käufer zu übertragen. Er ist dafür verantwortlich, die Übermittlung zu formalisieren und Zweifel an der Übermittlung zu vermeiden.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, der Gesellschaft den notwendigen Zugang und die notwendigen Informationen zu gewähren, damit die Leistungen (Arbeiten, Lieferungen usw.) ausgeführt werden können.

## **10. BEAUFTRAGUNG VON SUBUNTERNEHMERN**

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Leistungen ohne vorherige Zustimmung des Kunden an Subunternehmer zu vergeben.

## **11. GEISTIGES EIGENTUM**

Der Kunde verpflichtet sich, die mit den erbrachten Leistungen verbundenen Lizenzbedingungen einzuhalten. Die Gesellschaft haftet nicht für Ansprüche Dritter oder Hersteller aufgrund der Nichteinhaltung ihrer Lizenzbedingungen.

Das geistige Eigentum wie Dokumente, Kostenvoranschläge und Pläne, die dem Kunden von der Gesellschaft übergeben werden, verbleibt im Eigentum der Gesellschaft. Sie dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenten, nicht zugänglich gemacht und übertragen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist die Gesellschaft berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Angebotspreises zu verlangen.

## **12. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG**

Die Gesellschaft bearbeitet und speichert Personendaten gemäss der Allgemeinen Richtlinie über die Verarbeitung von Daten von der Gesellschaft, die auf der Website abrufbar ist [www.groupe-e.ch](http://www.groupe-e.ch).

Der Kunde behandelt alle Informationen, die er von der Gesellschaft erhält (insbesondere Codes, Benutzernamen, Passwörter usw.), streng vertraulich. Aus Sicherheitsgründen und im Interesse des Eigentümers der Anlage sind alle Schriftstücke sowie Hard- und Software durch die Beteiligten zu schützen und, wo sinnvoll, vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist die Gesellschaft berechtigt, den Kunden als Referenz gegenüber potenziellen Kunden anzugeben.



## **13. IT- UND SYSTEMSICHERHEIT**

### **13.1 Benutzung von Hard- und Software**

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte Hardware oder Software nicht missbräuchlich zu verwenden, keine böswilligen Handlungen damit vorzunehmen (Viren, Hackingversuche, Erpressung usw.) oder sensible Informationen offenzulegen, auf die er Zugriff hat (Systemkonfigurationen, technische Zugriffe usw.). Jede (Wieder-)Verwendung der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Hard- und Software in einem nicht in den Bestimmungen des Vertrages vorgesehenen Rahmen ist untersagt.

### **13.2 Schutz digitaler Konten und Identitäten**

Der Kunde stellt den Schutz der zur Verfügung gestellten digitalen Konten und Identitäten unter Einhaltung bewährter Praktiken im Zusammenhang mit Passwörtern sicher (keine Weitergabe an Dritte, ausreichende Komplexität, Zugriff mit starker Authentifizierung). Er stellt auch sicher, dass er Dritten keinen physischen Zugang zu den von der Gesellschaft verwalteten Geräten gewährt.

### **13.3 Updates und Wartung**

Der Kunde verpflichtet sich, regelmässig Sicherheitsupdates zu implementieren, um die Sicherheit der Systeme zu gewährleisten.

### **13.4 Sicherheitsmassnahmen**

Die Gesellschaft ist bestrebt, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Cybersicherheit sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht zu managen. Der Kunde anerkennt jedoch, dass es kein Nullrisiko gibt, und akzeptiert, dass die von der Gesellschaft verwalteten Systeme fernüberwacht werden können, um Sicherheitsvorfälle zu erkennen. Er akzeptiert, dass die Protokollierung der Zugriffe dieser Systeme für Zwecke der IT-Überwachung standardmässig aktiviert ist.

### **13.5 Incident Management und Meldepflicht**

Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines Cybervorfalles, der seine Anlage betrifft oder von dieser ausgeht, vollständig transparent zusammenzuarbeiten. Beispielsweise kann für die Beweiserhebung ein physischer Zugriff auf die Systeme erforderlich sein.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die betroffenen Kunden so schnell wie möglich über Cybervorfälle zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 24 Stunden jeden Hackerangriff zu melden, den er aus seiner Umgebung entdeckt hat (Kontakt über den Kundenservice oder über die im Angebot/Vertrag genannte Kontaktperson).

### **13.6 Haftung**

Die Gesellschaft schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden aus, die dem Kunden oder Dritten infolge eines Cyberangriffs entstehen könnten. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden infolge von Fehlfunktionen an Produkten oder an der technischen Infrastruktur, die für die Bereitstellung der Dienste eingesetzt werden, sowie für Missbräuche durch Dritte (Kopien, Zugriffe auf Daten, Änderung oder Löschung von Daten usw.).

## **14. VERRECHNUNG**

Der Kunde kann seine Forderungen gegenüber der Gesellschaft nicht verrechnen.



## **15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Die Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden unterliegen schweizerischem Recht. Bei Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Die französische Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist maßgeblich.

## **II. SONDERBESTIMMUNGEN**

### **16. PLANUNG**

Für Planungsleistungen sind subsidiär die Art. 394 ff. OR (Auftrag) anwendbar.

### **17. ERWEITERUNG, UMBAU, AUSFÜHRUNG**

#### **17.1 Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist für offene Mängel beträgt zwei Jahre. Die Rügefrist entspricht der Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistungsfrist für verdeckte Mängel beträgt fünf Jahre. Es obliegt dem Kunden, die Mängelrüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels entsprechend dem Geschäftsgang vorzunehmen.

Die vorgenannten Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Tag der Abnahme.

#### **17.2 Abnahme**

Die Abnahme wird von der Gesellschaft organisiert, die dem Kunden das Datum unter Berücksichtigung seiner Verfügbarkeiten mitteilt.

Kann die Abnahme bei Inbetriebsetzung nicht erfolgen, so gilt sie spätestens 30 Tage nach Inbetriebsetzung als erfolgt.

#### **17.3 Anwendbare Bestimmungen**

Für Erweiterungs-, Umbau- und Ausführungsleistungen sind subsidiär die SIA-Norm 118 bzw. Art. 363 ff. OR (Werkvertrag) anwendbar.

### **18. WARTUNG**

#### **18.1 Gewährleistung**

Die Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen der AGB für Erweiterungs-, Umbau- und Ausführungsleistungen (Artikel III 1 und 2 AGB).

#### **18.2 Verfügbarkeit**

Die Wartungsarbeiten werden an Werktagen, Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 17.00 Uhr und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr, durchgeführt.



### **18.3 Entschädigungen**

Im Falle einer vom Kunden zu verantwortenden Unmöglichkeit des Einsatzes (Absage weniger als 24 Stunden vor der Leistung, Unmöglichkeit des Zugangs, ungesicherte Baustelle usw.) zahlt der Kunde der Gesellschaft eine Pauschalentschädigung von CHF 150.– pro Einsatz.

### **18.4 Dauer und Verlängerung**

Die Laufzeit des Wartungsvertrags wird im Vertrag bzw. im Angebot angegeben. Sofern nicht anders angegeben, kann der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

## **19. NOTFALLEINSÄTZE UND STÖRUNGSBEHEBUNG**

Notfalleinsätze und Störungsbehebung sind insbesondere in Artikel III 1 und 2 der AGB und in Artikel IV 1 bis 3 geregelt.

## **20. MIETE**

### **20.1 Anwendbare Bestimmungen**

Auf Mietverträge finden die Art. 253 ff. OR subsidiär Anwendung.

### **20.2 Dauer und Verlängerung**

Die Laufzeit des Mietvertrages ist im Vertrag bzw. im Angebot angegeben. Sofern nichts anderes angegeben ist, kann der Vertrag nicht verlängert werden.

## **21. MATERIALVERKAUF**

### **21.1 Anwendbare Bestimmungen**

Auf den Verkauf von Material finden die Artikel 187 ff. OR subsidiär Anwendung.

### **21.2 Gewährleistung**

Im Falle eines Mangels der Sache hat der Kunde vorrangig Anspruch auf Nachbesserung durch die Gesellschaft. Ist die Nachbesserung nicht möglich, kann der Kunde eine Preisminderung verlangen.

Ist das gelieferte Material nicht brauchbar, kann er vom Vertrag zurücktreten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Rügefrist entspricht der Gewährleistungsfrist.

### **21.3 Eigentumsvorbehalt**

Die Gesellschaft behält das Eigentum an allen dem Kunden gelieferten Materialien bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen durch den Kunden.

Der Kunde unterstützt die Gesellschaft auf deren Verlangen bei allen Schritten zur Eintragung oder Geltendmachung dieses Eigentumsvorbehalts.